



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 23. Juni 2017  
Zl. B,K-067/220617/HA,SE

GZ: BKA-810.026/0019-V/3/2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Einleitend ist festzustellen, dass der in Anpassung an die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende und unmittelbar geltende EU Datenschutz-Grundverordnung und in Umsetzung der EU Richtlinie 2016/680 erstellte Gesetzesentwurf gegenüber dem derzeit in Geltung stehenden Datenschutzgesetz 2000 eine Vielzahl von Änderungen mit sich bringt. Grundsätzlich bestehen dagegen, weil auch gemeinschaftsrechtlich bedingt, auch keine Bedenken. Allerdings wäre es durchaus möglich gewesen, in manchen Bereichen etwas flexibler zu agieren und von den Öffnungsklauseln Gebrauch zu machen und den dadurch gegebenen Spielraum so weit wie möglich auszunutzen. Exemplarisch darf dazu auf Art. 23 DSGVO hingewiesen werden.

Auch gegen das in Ausführung der oben zitierten Richtlinie ergehende 3. Hauptstück bestehen teilweise Vorbehalte, da die in den einzelnen Paragraphen dieses Hauptstückes geregelten Rechte zugunsten der betroffenen Person (§§ 42-45) und vice-versa der einzuhaltenden Pflichten der Verantwortlichen und Auftraggeber (§§ 46-57), die höherwertigen Interessen der Sicherheitspolizei, des



polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzuges mitunter hintangestellt werden.

### **Datenschutzbeauftragter**

Die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 ff. DSGVO stellt die Gemeinden vor eine nicht unerhebliche Herausforderung. Die ohnehin sehr knappen personellen Ressourcen der Gemeinden erfahren dadurch eine zusätzliche Belastung.

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist jedenfalls sicherzustellen, dass für eine Vielzahl von Gemeinden ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gemeinde stehen muss.

### **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Die Abschaffung des DVR-Registers und die Einführung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses werden die Gemeinden mit einem Mehraufwand konfrontieren, dessen Ausmaß aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar ist. Festzuhalten ist, dass die Einrichtung dieses Verzeichnisses eine Verlagerung des bürokratischen Aufwandes hin zur verarbeitenden Stelle, sohin auch zu den Gemeinden, darstellt.

Als Hilfestellung für die Gemeinden sollte unbedingt ein Muster für ein Datensicherheitskonzept sowie ein Muster für ein Datenverarbeitungsregister zur Verfügung gestellt werden, das von den Gemeinden verwendet werden kann.

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### Ad Artikel 1 (Bundes-Verfassungsgesetz):

In der Abänderungsanordnung und im Gesetzestext sollte - um eine Doppelvergabe zu unterbinden - in der Ziffer 3 statt Abs. 60 Abs. 61 stehen.

#### Ad Artikel 2 (Datenschutzgesetz)

Zu § 14 Abs. 3:

In der vorletzten und letzten Zeile müsste es statt „ihm“ „ihr“ heißen.

Zu § 19:

Begrüßt und gleichzeitig als notwendig erachtet wird, dass öffentliche Stellen und Behörden von finanziellen Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO ausgenommen werden (keine Geldbußen).

Zu § 29:

Der pauschale Verweis auf das Arbeitsverfassungsgesetz erscheint im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot bedenklich. Ungeklärt ist unseres Erachtens auch die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes. Es wird daher angeregt, dass klargestellt wird, dass auch für diese Beschäftigungsverhältnisse personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Zu § 30 Abs. 4 Z. 1:

Es sollte - grammatikalisch richtig – höchstpersönlichem Lebensbereich heißen.

Zu § 38:

Die Überschrift „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ gehört in Fettdruck. Statt „verhältnismäßig ist“ müsste es „verhältnismäßig sind“ lauten.

Zu § 48 Abs. 3:

Im letzten Satz sollte es statt lit. h richtig Z. 8 heißen.

Zu § 48 Abs. 4:

In der fünftletzten Zeile sollte es lauten: „wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen,“

Zu § 59 Abs. 2:

In der zweiten Zeile müsste es richtig „spezifische“ Sektoren heißen.

Zu § 76:

Im neuen DSG gibt es mangels Grundlage in der Datenschutzgrundverordnung keine Möglichkeit für die Erlassung einer Standard- und Musterverordnung. An Stelle dessen hat die Datenschutzbehörde aufgrund von Art. 35 Abs. 4 DSGVO die Möglichkeit, eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Datenschutzbehörde kann des Weiteren gemäß Art. 35 Abs. 5 DSGVO eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Unklar bleibt das „rechtliche Schicksal“ der Datenanwendungen gemäß geltender Standard- und Musterverordnung 2004. Angeregt wird eine Klarstellung, wonach eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei den bestehenden

Standardanwendungen, die im Übrigen unverändert weiterbetrieben werden sollten, nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel